

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 11/0002
371 - Fachbereich Verwaltung, Technik und Katastrophenschutz			Datum: 10.01.2011
Bearb.:	Herr Ulrich Schuck	Tel.: 94360102	öffentlich
Az.:	37-Schuck/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtvertretung

24.01.2011
01.02.2011

Beschlussfassung über Vorhaltung und Stärke der Musikzüge bei der Feuerwehr

Beschlussvorschlag

Vorbehaltlich der Empfehlung des Hauptausschusses beschließt die Stadtvertretung den Beschluss der Gemeindefeuerwehr aufzunehmen, dass zwei Musikzüge durch die Feuerwehren der Stadt Norderstedt vorzuhalten sind.

Sachverhalt

Mit Erlass des Innenministeriums vom 15.11.2010 wurde im § 5 a Abs. 6 der neuen Mustersatzung festgelegt, dass ein Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen ist, dass und mit welcher Stärke Musikzüge bei der Feuerwehr vorgehalten werden.

Hintergrund ist, dass die Musikzüge Bestandteil der Feuerwehren sind und die Stadt als zuständiger Träger des Feuerlöschwesens über den Bestand der Feuerwehr, und damit auch der Musikzüge, zu bestimmen hat. Der Beschluss dient also der formalen Bestätigung eines bestehenden Zustandes.

Es unterhalten die Wehren Garstedt und Glashütte jeweils einen Musikzug. In Anlehnung an die bestehenden Verhältnisse und mit Absprache der Musikzugleiter hat der Vorstand der Gemeindefeuerwehr in seiner Sitzung vom 04.01.2011 die Empfehlung beschlossen, dass der Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Garstedt einen Bestand bis zu 30 Feuerwehrmitgliedern plus max. 15 Gastmusiker (i. S. des § 2 Nr. 3 der Satzung) haben soll und der Musikzug der Feuerwehr Glashütte einen Bestand bis zu 25 Feuerwehrmitgliedern plus max. 10 Gastmusiker (i. S. des § 2 Nr. 3 der Satzung) haben soll.

Der Beschluss der Stadtvertretung wird in den Satzungen der Ortsfeuerwehren aufgenommen. Die Satzungen werden von den Mitgliedern der Wehren in den Jahreshauptversammlungen des Jahres 2011 zur Abstimmung vorgelegt. Die Jahreshauptversammlungen finden im Februar 2011 statt.

Anlagen:

§ 2 und § 5 der Satzung

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------